



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Hängige Vorstösse im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ); Postulat [2004-245](#), Postulat [2005-144](#), Postulat [2005-146](#), Motion [2006-225](#), Postulat [2012-258](#)

Datum: 11. Juni 2013

Nummer: 2013-205

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/205

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Hängige Vorstösse im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ); Postulat [2004-245](#), Postulat [2005-144](#), Postulat [2005-146](#), Motion [2006-225](#), Postulat [2012-258](#)

vom 11. Juni 2013

1. Ausgangslage

Am [23. Juni 2011](#) hat der Landrat vom Bericht zur Standortbestimmung über die Schülerinnen- und Schülerbeurteilung Kenntnis genommen ([2011-057](#)). Der Bericht beleuchtete die Erfahrungen mit der ab Schuljahr 2004/05 eingeführten, gesamthaft revidierten Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ). Dem Bericht lag ein Evaluationsbericht sowie ein Gutachten zu den Orientierungsarbeiten bei, beide mit insgesamt positiver Würdigung der Ergebnisse der eingeführten Neuerungen. Gleichzeitig behandelte der Regierungsrat in dieser Landratsvorlage die verschiedenen Landratsvorstösse, prüfte die Anliegen und erläuterte seine Position. Zuständig für die Regelung der Beratung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler ist gemäss § 65 Absatz 3 des Bildungsgesetzes der Regierungsrat in Form der Verordnung und auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrags.

In seiner Beschlussfassung vom 23. Juni 2011 hat der Landrat folgende Vorstösse trotz Berichterstattung und entsprechender Anträge des Regierungsrates nicht abgeschrieben:

- **Postulat [2004-245](#)** von Landrat Christian Steiner: Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt am Kindergarten und an der Primarschule (bei 21 Ja-, 59 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung)
- **Postulat [2005-144](#)** von Landrat Dieter Völlmin: Wiedereinführung Semesterzeugnis an den Primarschulen (bei 26 Ja- und 54 Nein-Stimmen)
- **Postulat [2005-146](#)** von Landrätin Florence Brenzikofer: Neues Beurteilungssystem an den Baselbieter Primarschulen (bei 25 Ja-, 55 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung)
- **Motion [2006-225](#)** von Landrat Martin Rüegg: Sport als Promotionsfach (bei 25 Ja-, 52 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen)

Am 21. März 2013 überwies der Landrat zusätzlich das **Postulat [2012-258](#)** von Landrat Jürg Wiedemann betreffend Repetitionen an den Sekundarschulen an die Regierung, welches ebenfalls Anliegen zur Änderung der VO BBZ enthält.

Der Regierungsrat hat am 11. Juni 2013 die Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung), die zukünftig die Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) ersetzen wird, beschlossen und auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Die Landratsvorstösse wurden noch einmal für diese im Zuge der Bildungsharmonisierung erforderliche, gesamthafte Überarbeitung der Bestimmungen überprüft.

Folgende Grundlagen – einschliesslich der entsprechenden gesetzlichen Anpassungen gemäss Landratsbeschluss zur „Harmonisierung im Bildungswesen“ vom 17. Juni 2010 sowie der Gutheissung durch den Baselbieter Souverän am 26. September 2010 – machten diese Überarbeitung notwendig:

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat),
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat),
- Regierungsvereinbarung Bildungsraum Nordwestschweiz.

Ferner hat der Regierungsrat auf der Grundlage des Beitritts zum Sonderpädagogik-Konkordat den Entwurf der Landratsvorlage „Integrative Schulung“ in die Vernehmlassung mit Frist bis Ende Oktober 2012 gegeben. Im Hinblick auf die Verabschiedung der durch den Regierungsrat noch zu beantragenden Änderungen des Bildungsgesetzes wurden die entsprechenden Bestimmungen aktualisiert.

Die neue Laufbahnverordnung berücksichtigt neben den oben erwähnten Neuerungen auch den Auftrag des Souveräns vom 26. September 2010 zur regionalen Abstimmung der Regelungen im Bildungsraum Nordwestschweiz und insbesondere mit dem Kanton Basel-Stadt (konkretisiert in der Absichtserklärung der beiden Bildungsdirektionen vom 26. Januar 2011).

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Laufbahnverordnung wird dem Landrat im Rahmen dieser Landratsvorlage zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig werden die oben erwähnten Vorstösse im Lichte dieser Verordnungsrevision gewürdigt und ihre Abschreibung beantragt.

Der Regierungsrat baut bei der Verordnung über die schulische Laufbahn auf dem Bewährten auf und vollzieht die aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen erforderlichen Veränderungen sowie die im Hinblick auf die Praxistauglichkeit naheliegenden Vereinfachungen und Verbesserungen. Er berücksichtigt dabei vor allem auch, dass grössere Veränderungen bei der Beurteilung von Schülerinnen und Schülern während der sehr anspruchsvollen Umsetzung der Bildungsharmonisierung vermieden werden müssen. Insbesondere an der Primarschule soll das bewährte Verfahren mit der Jahrespromotion, mit den Standortgesprächen in der Mitte des Schuljahres unter Einbezug der Erziehungsberechtigten, mit der Aufteilung in Fächer mit Noten einerseits und mit Prädikaten andererseits, sowie mit dem Übertrittsverfahren für die Anforderungsniveaus A, E und P der Sekundarschule weitergeführt werden.

2. Die Aufträge des Landrates im Einzelnen

2.1. betreffend „Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt am Kindergarten und an der Primarschule“

2004-245: Postulat vom 23. September 2004 von Landrat Christian Steiner

Der Landrat hat sich mit Beschluss vom 23. Juni 2011 mit 21 Ja- gegen 59 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Abschreibung des Postulats von Christian Steiner (2004/245) ausgesprochen. Der Vorstoss lautet wie folgt:

„Die neue Verordnung, die das bisherige schulische Bewertungssystem ablöst, wurde vor allem geschaffen, um einer ganzheitlichen Beurteilung der Lernenden Rechnung zu tragen. Wie in der Elternbroschüre zu dieser Verordnung festgehalten, sind Aussagen über Sozialkompetenz, Lern- und Arbeitsverhalten in der heutigen Arbeitswelt und der Gesellschaft gefragter denn je.

Die neue Verordnung verlangt von den Lehrkräften eine dezidierte Beurteilung dieser Komponenten. Ob ihrer Wichtigkeit durfte man annehmen, dass diese Beurteilung auch im Jahreszeugnis ihren Niederschlag findet und nicht nur im Beurteilungsgespräch Mitte des Jahres zwischen Eltern und Lehrkraft. Doch dem ist nicht so. Im Zeugnis, das den Kindern am Schuljahresende abgegeben wird, werden lediglich Noten für die Fächer Deutsch, Mathematik und "Mensch und Umwelt" gesetzt sowie Prädikate für weitere Fächer. Aussagen über Sozialkompetenz, Lern- und Arbeitsverhalten sind nicht vorgesehen. An einer Tagung, an der rund 80 Lehrkräfte des Laufentals über die neue Verordnung orientiert wurden, hielten diese einstimmig fest, dass diese drei letztgenannten Komponenten im Zeugnis festgehalten werden sollten. Da beim Zustandekommen dieses Begehrens ev. ein weiteres (loses) Blatt in die Zeugnishülle eingelegt werden müsste, wurde zugleich auch der Wunsch nach einem Zeugnis in gebundener Form geäussert.

Antrag

Ich bitte den Regierungsrat um Überprüfung der Verordnung in dem Sinne, dass auch wertende Aussagen über das soziale Verhalten sowie das Lern- und Arbeitsverhalten im Zeugnis festgehalten werden sollen.“

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Aufnahme wertender Aussagen über das soziale Verhalten sowie das Lern- und Arbeitsverhalten ins Zeugnis wurden im Zuge der Erarbeitung der Laufbahnverordnung noch einmal geprüft: Gemäss § 5 der Laufbahnverordnung ist das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler Bestandteil der Gesamtbeurteilung. Folgerichtig ist dieser Bereich auf allen Schulstufen Bestandteil des jährlichen Standortgesprächs und fliesst in die dazugehörige Aktennotiz ein (vgl. § 27, § 39, § 58).

Da das Ausmass und die Form der Beurteilung dieses Bereichs je nach Schulstufe stark variiert, werden in der Laufbahnverordnung keine genaueren Ausführungsbestimmungen bezüglich Beurteilungskriterien und deren Verschriftlichung gemacht. Die Kompetenzen für die Festlegung solcher Ausführungsbestimmungen werden an die Dienststellen (Volksschulen, Gymnasien, Berufsbildung und Berufsberatung) delegiert. So gewährleistet die Laufbahnverordnung die alters- und stufengerechte Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat verzichtet auf die Aufnahme der Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in das Zeugnis aller Schulstufen. Das Zeugnis soll weiterhin ein einfach lesbares Dokument sein, das den Fokus auf die fachliche Leistungsfähigkeit der Schü-

lerinnen und Schüler legt und vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II stimmig konzipiert ist.

2.2. betreffend „Wiedereinführung des Semesterzeugnis an den Primarschulen“ 2005-144: Postulat vom 26. Mai 2005 von Landrat Dieter Völlmin

Der Landrat hat sich mit Beschluss vom 23. Juni 2011 mit 26 Ja- gegen 54 Nein-Stimmen gegen die Abschreibung des Postulats von Dieter Völlmin (2005/144) ausgesprochen. Der Vorstoss lautet wie folgt:

„Am 1. August 2004 ist eine neue Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt am Kinderarten und an der Primarschule (VO BBZ) in Kraft getreten. Im Zuge dieser Verordnung wurde unter anderem das Zeugnis in der Mitte des Schuljahres gestrichen und stattdessen ein Beurteilungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten vorgeschrieben. Diese Neuerung stellt einen grossen Mangel im Beurteilungssystem dar. Mit dem früheren Semesterzeugnis stand in auch für Kinder überblickbaren Zeitabständen eine zuverlässige Orientierungshilfe über den eigenen Leistungsstand zur Verfügung. Es wird nicht verkannt, dass Noten auch Nachteile haben, aber sie sind für Kinder fassbar. Diese können so selber Verschlechterungen erkennen und damit auch rechtzeitig korrigieren. Das Beurteilungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten ist dazu weit weniger geeignet, weil es viel höhere Anforderungen an Lehrpersonen und vor allem an die Eltern stellt. Das Sammeln von Noten während eines ganzen Jahres bis endlich das Resultat in einem Zeugnis ersichtlich wird, erschwert den Überblick des Kindes und die Standortbestimmung und führt dazu, dass das Zeugnis unberechenbar wird. Ein Semesterzeugnis liegt mit Gewissheit im Interesse der Kinder, aber auch in demjenigen einer grossen Zahl von Eltern und wahrscheinlich auch von Lehrerinnen und Lehrern. Selbstverständlich soll es nicht verboten werden, neben der Abgabe des Zeugnisses ein Gespräch mit den Eltern und / oder den Kindern zu führen, wie das ja auch vor Inkrafttreten der VO BBZ von vielen engagierten Lehrpersonen bereits gehandhabt wurde. Es bleibt dem Regierungsrat überlassen, das Zeugnis in der Mitte des Schuljahres mit oder ohne Einfluss auf die Beförderung auszugestalten, das Beurteilungsgespräch zu streichen, beizubehalten oder zu verbessern. All dies lässt sich mit einem Zeugnis als Zwischenbericht ohne weiteres kombinieren.“

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die VO BBZ so zu ändern, dass auch in der Mitte jeden Schuljahres in der 1. - 5. Klasse der Primarschule ein Zeugnis abgegeben wird.“

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Abgabe eines Semesterzeugnisses an der Primarschule im Zuge der Erarbeitung der Laufbahnverordnung noch einmal überprüft. In der Laufbahnverordnung findet das System der Jahrespromotion mit Standortgespräch in der Mitte der Beurteilungsperiode auf allen Schulstufen Anwendung. Einzig die Berufsmaturitätsschule und die Wirtschaftsmittelschule sind hier ausgenommen, da diese durch die Berufsbildungsgesetze des Bundes geregelt werden. Dadurch wird in diesem Bereich eine Harmonisierung der Promotionsbedingungen und -mechanismen mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt erreicht.

Mit der durchgängigen Jahrespromotion wird die pädagogische Arbeit in den Schulen beruhigt. Die jährlichen Promotionsentscheide schaffen Raum für die Laufbahn- und Berufsberatung und vermeiden die schwierigen Remotionsentscheide nach einem Semester bei provisorischer Aufnahme in eine neue Schulstufe. In diesen Fällen war bisher vor allem an den weiterführenden Schulen - Gymnasium, Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule - keine direkte Repetition, sondern nur eine Rückversetzung an die Vorstufe als einzige schulische Überbrückungslösung möglich.

Die bis zum Zeitpunkt der Standortgespräche erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern bilden deren Basis. Somit liegt den Standortgesprächen der gleiche Informationsgehalt zu Grunde wie einem Semesterzeugnis, dieses wird aber durch die Einschätzung der Klassenlehrperson und die Beratung zum Lernverhalten und zu allfälligen Laufbahn- oder Berufswahlentscheiden ergänzt. Neu kommt mit den vierkantonalen Checks, welche die bisherigen Orientierungsarbeiten ablösen, eine weitere Form der vergleichenden Leistungsbeurteilung hinzu, die eine umfassende Standortbestimmung zusätzlich unterstützt.

Die Form der Dokumentation des Leistungsstands der Schülerinnen und Schüler wird an die zuständige Dienststelle delegiert, um auch hier eine stufen- und altersgerechte Handhabung zu gewährleisten.

2.3. betreffend „Neues Beurteilungssystem an den Baselbieter Primarschulen“ 2005-146: Postulat vom 26. Mai 2005 von Landrätin Florence Brenzikofer

Der Landrat hat sich mit Beschluss vom 23. Juni 2011 mit 25 Ja- gegen 55 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Abschreibung des Postulats von Florence Brenzikofer (2005/146) ausgesprochen. Der Vorstoss lautet wie folgt:

„Im August 2004 wurde die neue, ganzheitliche, lernzielorientierte Beurteilung an den Baselbieter Primarschulen eingeführt. Die neue Verordnung hat sowohl bei Lehrpersonen, Eltern und im Landrat (Sitzung vom 25. November 2004) heftige Diskussionen ausgelöst.

Neben der Leistungsbeurteilung wurden die Beurteilung des Lern- und Sozialverhaltens eingeführt. Der Beförderungsentcheid erfolgt neu am Ende des Schuljahres, im Januar findet verpflichtend ein Beurteilungsgespräch statt. In der 1. und 2. Klasse wird nicht in Noten von 1 bis 6, sondern in Prädikaten bewertet. Für die Beförderung ist jedoch das Erreichen der Lernziele in den Fächern Deutsch und Mathematik entscheidend. In der 3. bis 5. Klasse wird die Leistung in den Beförderungsfächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt in Noten bewertet, die übrigen Fächer in Prädikaten.

Das heutige System hat eine Zweiteilung der unterrichteten Fächer zur Folge, was zu eigentlichen „Kern- und Nebenfächern“ führt. Verstärkt wird das Ganze durch die Abschaffung der Noten in Fächern wie Musik, Zeichnen, Französisch oder Sport, was bei den SchülerInnen selbst zu einer Zweiteilung der Gewichtung der Fächer führen wird. Zudem zählen in der Sekundarschule wieder alle Fächer für die Beförderung.

Für die Betroffenen ist es einfacher, wenn die Beurteilung möglichst ganzheitlich, klar und einheitlich vollzogen wird und die Kriterien nicht nach einem Schulstufenwechsel immer wieder ändern.

Deshalb beantrage ich dem Regierungsrat, folgende Änderungen in der Verordnung zur Beurteilung und Beförderung auf der Primarschulstufe unverzüglich vorzunehmen:

- In der 1. und 2. Klasse zählen alle Fächer für die Beförderung.*
- In der 3. bis 5. Klasse werden wieder alle Fächer mit Noten beurteilt und sämtliche Fächer zählen für die Beförderung.“*

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat das Anliegen, dass alle Fächer in der Primarschule für die Beförderung zählen und von der 3. bis 5. Klasse alle Fächer mit Noten beurteilt werden sollen, bei der Erarbeitung der Laufbahnverordnung noch einmal überprüft. Die Laufbahnverordnung sieht für die 1. und 2. Klasse weiterhin eine Beurteilung aller Fächer mit Prädikaten vor. Für die 3. bis 6. Klasse sind Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) und Prädikate in den übrigen Fächern vorgesehen. Damit sollen zwei Ziele erreicht werden. Erstens sollen Fä-

cher, die einen hohen Wert für die Vorhersage der schulischen Möglichkeiten und der Laufbahnchancen der Schülerinnen und Schüler haben, durch Noten speziell sichtbar gemacht werden. Für diese Fächer gilt auch ab der 3. Klasse der erforderliche Schnitt von 4.0 für die Promotion. Andererseits soll die Hinzunahme von NMG zu den benoteten Fächern und der gleichzeitige Verzicht auf Noten für die Fremdsprachenfächer eine ausgewogene Fächerauswahl für diesen Bereich sicherstellen, so dass weder mathematisch-naturwissenschaftliche Begabungen gegenüber sprachlichen Begabungen benachteiligt werden noch umgekehrt. Eine Zweiteilung der Fächer in die Kategorien „benotet“ und „durch Prädikate beurteilt“ ist dafür zweckmässig. Eine Gleichbehandlung aller Fächer würde ein Übergewicht der Sprachen schaffen und wäre der Aussagekraft im Bezug auf die weitere schulische Laufbahn abträglich. Auf die in der Landratsvorlage „Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachenkonzepts an der obligatorischen Schule (2009-312)“ in Aussicht gestellte Revision der VO BBZ für die Aufwertung des Fremdsprachenunterrichts an der Primarschule wurde deshalb verzichtet (Anhang 6 LRV 2009-312: Entwurf Revision VO BBZ mit Französisch und Englisch ab der 5. Klasse Primarschule als benotete Promotionsfächer). In der 6. Klasse der Primarschule gibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Rahmen des Standortgesprächs mit den Eltern den Vorschlag für die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I aufgrund des Zwischenstandes in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern - einschliesslich Französisch und Englisch - und der Gesamtbeurteilung.

2.4. betreffend „Sport als Promotionsfach“

2006-225: Motion vom 21. September 2006 von Landrat Martin Rüegg

Der Landrat hat sich mit Beschluss vom 23. Juni 2011 mit 25 Ja- gegen 52 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen gegen die Abschreibung des Postulats von Martin Rüegg (2006/225) ausgesprochen. Der Vorstoss lautet wie folgt:

„In den Niveaus A und E der Sekundarstufe I zählt das Fach Sport wie andere Fächer (z.B. Bildnerisches Gestalten, Deutsch, Geographie, Musik) auch als Promotionsfach. Auf der Sekundarstufe II hat das Fach an den Gymnasien seit Jahren in der FMS (früher DMS) und in der Maturitätsabteilung als Ergänzungsfach (EF) zählenden Charakter. Im Ausbildungsgang, der zur gymnasialen Maturität führt (Niveau P/Sek I, Maturabteilung/Sek II), scheint das Fach Sport eine andere Funktion und einen anderen Stellenwert zu haben als im Niveau A und E sowie in der FMS. Das Fach hat dort den Charakter eines "obligatorischen Freifaches", d.h. der Besuch ist obligatorisch, aber die Note zählt nicht. Diese Sonderstellung ist nicht mehr zeitgemäss. Weshalb haben Musik, Geographie oder Biologie einen anderen Stellenwert? Für die Einführung von Sport als Promotionsfach sprechen heute viele gute Gründe. Wer die Ziele nach ganzheitlicher Bildung und Chancengleichheit hochhält, kann das Fach Sport - auch wenn es um die Promotion geht - nicht länger ausklammern. Die gesellschaftliche und schulische Bedeutung des Fachs hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Wie die sprachliche, mathematische, kreative und musische Begabung soll auch die motorische Begabung in Zukunft bei der "Endabrechnung" eine Rolle spielen. Die jahrelangen Erfahrungen mit Sport als Promotionsfach in diversen Kantonen (z.B. LU, SO) und in BL (in der FMS/DMS und im EF) sind positiv. Die Leistungen im Fach Sport werden nach überprüfbaren Kriterien in den Bereichen Gestalten (z.B. Geräteturnen, Tanz), Leisten (z.B. Ausdauer, Hochsprung) und Spielen (z.B. Badminton, Volleyball) teilweise kantonalen Absprachen folgend beurteilt und rekursfest benotet.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die Stundentafeln der Sekundarstufe I (Niveau P) und II (Gymnasium) so anzupassen, dass Sport neu den Promotionsfächern angehört.“

Stellungnahme des Regierungsrates:

Während der eine Teil der geforderten Anpassung, nämlich die Aufnahme des Faches Sport in die promotionsrelevanten Fächer des Sekundarschulniveaus P, bereits umgesetzt wurde, wird Sport auch in der Laufbahnverordnung nicht als promotionsrelevantes Fach am Gymnasium berücksichtigt (vgl. Anhang Laufbahnverordnung). Der obligatorische Sportunterricht ist zwar bundesrechtlich verankert, aber kein obligatorisches Maturitätsfach. Das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) der EDK und des Bundes erlaubt es nicht, das Bestehen der Maturität von der Zeugnisnote im obligatorischen Fach Sport mit abhängig zu machen. Das MAR zählt also die Leistungen im obligatorischen Sportunterricht nicht zu jenen Qualifikationen, die für die Hochschulreife entscheidend sind. Schülerinnen und Schüler, welche dies wünschen, können durch die Wahl des Ergänzungsfachs Sport ihre sportlichen Leistungen bei dem Bestehen der Maturität zählen lassen.

Nachdem die Parlamente der Kantone Aargau und Basel-Stadt analoge Vorstösse eingebracht haben, soll geprüft werden, ob in dieser Frage eine gemeinsame Haltung der vier Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz möglich ist. Dieses Vorgehen drängt sich auch deshalb auf, weil die vierkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Gymnasien erfolgreich verläuft. Bis möglicherweise eine solche gemeinsame Position gefunden wird, ist es nach Einschätzung des Regierungsrates nicht sinnvoll, durch die Festlegung der Promotionsrelevanz des Faches Sport von den Vorgaben des Maturitätsanerkennungsreglements abzuweichen.

2.5. betreffend „Repetition an den Sekundarschulen“

2012-258: Postulat vom 6. September 2012 von Landrat Jürg Wiedemann

Am 21. März 2013 hat der Landrat bei 47 Ja- gegen 24 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen das Postulat von Landrat Jürg Wiedemann betreffend „Repetition an der Sekundarschulen“ überwiesen (2012-258). Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

„Heute gibt es für Schüler/-innen der Sekundarschule (Niveau E und P) zwei Möglichkeiten, wenn sie ein Schuljahr nicht bestehen: Entweder können sie das Niveau wechseln - vom Niveau P ins Niveau E oder vom Niveau E ins Niveau A - oder aber sie entscheiden sich für eine Repetition der Klasse im selben Niveau. Die einzige Ausnahme gilt für die erste Klasse, die nicht wiederholt werden darf.

Bei Jugendlichen, die ein Schuljahr nur knapp nicht bestehen, ist eine Repetition im selben Niveau oft sinnvoll. Dies ist vor allem der Fall, wenn ein Leistungspotential vorhanden ist oder das Kind in der persönlichen Entwicklung noch nicht so weit ist. Heikel wird es jedoch, wenn eine Repetition aussichtslos ist und die Schüler/-innen trotz Repetition keine Chance haben die Lernziele zu erreichen. Dies führt oft zu Demotivation, Frust, Unwohlsein und völligem Schulversagen. Das chancenlose Repetieren einer Klasse ist aus pädagogischen Gründen abzulehnen, da ein solches Jahr für die Schüler/-innen zur enormen Belastung wird. Des Weiteren ist eine Repetition auch immer mit Kosten verbunden; ein zusätzliches Schuljahr kostet den Kanton knapp 20'000.- Franken.

Leider lassen immer wieder Eltern ihre Kinder ein Schuljahr im gleichen Schuljahr wiederholen, trotz aussichtsloser Situation und entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Lehrerteams. Dies sollte verunmöglicht werden. Schüler/-innen der Sekundarschule sollten zwar neu in allen vier Schuljahren die Möglichkeit zu einer Repetition erhalten, aber nur dann, wenn sie die Beförderungsbedingungen nur knapp nicht erfüllt haben, oder wenn eine Empfehlung auf Repetition durch das Lehrerteam vorliegt.

Ich bitte den Regierungsrat §30 und §31 der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) entsprechend zu überprüfen, gegebenenfalls neue Kriterien auszuarbeiten und dem Landrat zu berichten.“

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Laufbahnverordnung sieht für die neu dreijährige Sekundarschule nur einmal, nämlich im 2. Schuljahr, die Möglichkeit vor, dass Schülerinnen und Schüler der Niveaus P und E im gleichen Leistungsniveau repetieren können (vgl. § 42 Laufbahnverordnung). Insofern hat sich die Ausgangslage, wie sie im Postulat beschrieben wird, durch die Strukturänderung auf 6/3 und die neuen Promotionsbedingungen, wie sie die Laufbahnverordnung vorsieht, geändert.

In der 2. Klasse der Sekundarschule soll weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, einmalig im gleichen Niveau repetieren zu können. In der neu verkürzten Sekundarschule werden die entscheidenden Weichenstellungen für die spätere schulische und berufliche Laufbahn der Schülerinnen und Schüler vorgenommen. Hierbei ist die Repetition im selben Leistungsniveau oft eine nützliche und sinnvolle Massnahme im Sinne des Erhalts der grösstmöglichen Zukunftschancen für die Jugendlichen. Dort, wo einer solchen Repetition kaum Chancen eingeräumt werden können, ist es Aufgabe der Lehrpersonen und Schulleitungen, dies gegenüber den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten im Rahmen der Standortgespräche und der Berufs- und Laufbahnberatung klar zu machen und mögliche Konsequenzen und Alternativen aufzuzeigen. Beigezogen werden kann dafür auch der Check S2 in der 2. Klasse der Sekundarschule als Leistungsnachweis.

Die Verkürzung der Sekundarschule auf drei Jahre macht griffige, aber faire Promotionsbedingungen unabdingbar. Während bei Nichtpromotion nach dem ersten Jahr mit der Versetzung in das nächst tiefere Niveau die Niveaueinteilung sozusagen korrigiert wird, soll am Ende der 2. Klasse, in der bereits die Berufs- und Schulwahl für weiterführende Angebote in den Vordergrund rücken, nochmals die Möglichkeit einer Repetition eingeräumt werden, so dass Schülerinnen und Schüler, die ein zusätzliches Jahr benötigen, die entsprechenden Lernziele erreichen können.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die folgenden Vorstösse als erfüllt abzuschreiben:

- **Postulat [2004-245](#) vom 23. September 2004, Christian Steiner:**
Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt am Kindergarten und an der Primarschule
- **Postulat [2005-144](#) vom 26. Mai 2005, Dieter Völlmin:**
Wiedereinführung des Semesterzeugnis an den Primarschulen
- **Postulat [2005-146](#) vom 26. Mai 2005, Florence Brenzikofer:**
Neues Beurteilungssystem an den Baselbieter Primarschulen
- **Als Postulat zu behandelnde Motion [2006-225](#) vom 21. September 2006, Martin Rüegg:**
Sport als Promotionsfach
- **Postulat [2012-258](#) vom 6. September 2012, Jürg Wiedemann:**
Repetition an den Sekundarschulen

Liestal, 11. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Beilage:

- [Verordnung über die schulische Laufbahn](#)
- [Anhang zur Verordnung über die schulische Laufbahn](#)